

# Welche Bäume sind nach welcher Rechtsnorm in Schwerin geschützt ?

<b>gesetzlicher "Mindestbaumschutz"</b> gilt nicht für Wald, Kleingartenanlagen, Alleen, gesch. Biotope <b>hat grundsätzlich Vorrang vor Baumschutzsatzung !</b> gilt im ganzen Land M.-V. (§ 26a LNatSchG M.-V.)  Vollzug durch Untere Naturschutzbehörde		<b>Baumschutzsatzung Schwerin</b> gilt nicht in gesch. Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Wald, Baumschulen, Alleen, gesch. Biotopen gilt nur wenn inhaltliche Verschärfungen gegenüber gesetzl. Mindestbaumschutz vorliegen ! gilt innerhalb der Grenzen der Landeshauptstadt Schwerin geschützt sind auch freiwachsende Hecken ab 25 m Länge	
		<b>innere Stadtteile</b>	<b>äußere Stadtteile</b>
	<b>Stammumfang (U)</b>	Schelfstadt, Feldstadt, Paulstadt, Weststadt, Lewenberg, Werdervorstadt, Altstadt	alle übrigen Stadtteile, die nicht zu den inneren Stadtteilen zählen
nicht geschützt	50 - 79 cm (in 1m Höhe)	geschützt sind : Laubbäume (ohne Pappel), Eibe, Holzapfel, Holzbirne, Esskastanie, Ginkgo hochstämmige Obstbäume Walnußbaum.,	nicht geschützt
nicht geschützt	80 - 99 cm (in 1m Höhe)	geschützt sind : Laubbäume, Eibe, Walnußbaum, Holzapfel, Holzbirne, Esskastanie, Ginkgo hochstämmige Obstbäume Pappeln u. Nadelbäume	geschützt sind :  Laubbäume (ohne Pappel), Eibe, Walnußb., Holzapfel, Holzbirne, Esskastanie, Ginkgo
<b>geschützt</b> sind Laub und Nadelbäume mit folgenden <b>Ausnahmen:</b> 1. Bäume in Hausgärten, <b>sofern keine</b> Eiche, Ulme, Platane, Linde, Buche 2. Obstbäume, sofern keine Esskastanie und Walnuss 3. Pappeln im Innenbereich (§ 34 BauGB) 4. Bäume in Kleingärten und im Wald 5. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde ein einver- nehmliches Parkbaumkonzept erstellt wurde	mind. 100 cm, gemessen in 	geschützt sind alle oben genannten Bäume, sofern sie nicht dem ges. Mindestbaumschutz unterliegen, z.B. sind geschützt: 1. Pappeln im Innenbereich 2. in Hausgärten Erle, Birke, Ahorn, Hainbuche, Robinie, Mehlbeere, Weide, Kastanie, Weißdorn, Nadelbäume 3. hochstämmige Obstbäume	geschützt sind alle oben genannten Bäume, sofern sie nicht dem ges. Mindestbaumschutz unterliegen: z.B. sind geschützt, aber hier <b>nur in Hausgärten:</b> Erle, Birke, Ahorn, Hainbuche, Robinie, Mehlbeere, Weide, Kastanie, Weißdorn
	zusätzl. ab 120 cm (in 1m Höhe)		geschützt sind Pappeln u. Nadelbäume sofern sie nicht dem ges. Mindestbaumschutz unterliegen: z.B. sind geschützt : Pappeln <b>im Innenbereich</b> (§ 34 BauGB) Nadelbäume <b>in Hausgärten</b>